

Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“

vom 10. Dezember 2015 (WSF-ABl. Nr. 12/2015, S. 5), geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2016 (WSF-ABl. Nr. 12/2016, S. 6) sowie die Satzungen vom 16. November 2017 (WSF-ABl. Nr. 12/2017, S. 3 f.), vom 25. Oktober 2018 (WSF-ABl. Nr. 11/2018, S. 3 f.), vom 07. November 2019 (WSF-ABl. Nr. 11/2019, S. 3 f.), vom 12. November 2020 (WSF-ABl. Nr. 11/2020, S. 4 f.), vom 20. Oktober 2022 (WSF-ABl. Nr. 11/2022, S. 3), vom 15. Dezember 2022 (WSF-ABl. Nr. 12/2022, S. 8) und vom 16. November 2023 (WSF-ABl. Nr. 12/2023 S.4)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Weißenfels ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“.

(2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, sowie die Kosten zu tragen, die der Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung abzuführen hat.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Weißenfels legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“ entstehen sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wird das Grundstück als Ackerfläche bewirtschaftet und ist vom Eigentümer an einen Bewirtschafter verpachtet (Nutzer), ist ersatzweise der Nutzer anstelle des Eigentümers Umlageschuldner.

(4) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(5) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(6) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 5 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(7) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 4 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Stadt Weißenfels. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Weißenfels im Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ beträgt laut der unter § 1 bezeichneten Satzung des Verbandes 10 v. H.

§ 7

Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes für den Flächenbeitrag ist der jährliche Flächenbeitragssatz des Unterhaltungsverbandes, zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten ergibt, dividiert durch die Gesamtfläche des Stadtgebietes. Der Umlagesatz für den Erschwernisbeitrag wird

ermittelt aus dem vom Unterhaltungsverband geforderten jährlichen Erschwernisbeitrag, dividiert durch die Fläche im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A zuzuordnen ist.

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 9,06 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 8,86 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 9,33 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 7,34 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 9,24 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 7,27 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 10,90 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 7,20 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 10,84 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 7,24 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 10,84 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2020 7,29 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 11,27 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2021 7,58 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 13,15 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 7,58 Euro/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023 13,27 Euro/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2023 7,51 Euro/ha.

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5 Euro ist.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen

Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Weißenfels binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Weißenfels ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Weißenfels zulässig.

(2) Die Stadt Weißenfels darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.